

11.09.2018

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

A Problem

Im Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen bestehen Lücken hinsichtlich des Grundrechtsschutzes Betroffener.

Parlamentarische Untersuchungsausschüsse üben öffentliche Gewalt aus und sind daher nach Art. 1 Abs. 3 GG, Art. 4 Abs. 1 LV NRW an die Grundrechte gebunden (BVerfGE 124, 78 (125); BVerfGE 77, 1 (46)). In Erfüllung dieser Grundrechtsverpflichtung hat ein Untersuchungsausschuss die im Einzelfall gebotenen Schutzvorkehrungen zu ergreifen. Die Grundrechtsbindung gilt nicht nur für Beweiserhebungen durch den Untersuchungsausschuss, sondern für das gesamte Untersuchungsverfahren bis hin zum Abschlussbericht (vgl. Glauben, in: Glauben/Brockner (Hrsg.), Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 2. Aufl. 2011, § 5 Rn. 154 ff).

Betroffen von Akten des Untersuchungsausschusses kann etwa das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 4 LV NRW, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG sein, vor allem in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Laut dem Bundesverfassungsgericht stehen sich das Beweiserhebungsrecht des Untersuchungsausschusses und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüber und müssen im konkreten Fall so in einen Ausgleich gebracht werden, dass beide weitest möglich ihre Wirkungen entfalten, BVerfGE 67, 100 (143 f.); BVerfGE 77, 1 (47); BVerfGE 124, 78 (125). Bei der insoweit gebotenen Abwägung müssen die Bedeutung der beabsichtigten Akte des Ausschusses für den Untersuchungsauftrag einerseits und die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der betroffenen Daten andererseits angemessen berücksichtigt werden. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darf nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt werden, BVerfGE 124, 78 (125). Informationen, deren Weitergabe für die Betroffenen unzumutbar ist, unterliegen dem Beweiserhebungsrecht des Untersuchungsausschusses nicht, BVerfGE 67, 100 (144).

Datum des Originals: 11.09.2018/Ausgegeben: 14.09.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Der Untersuchungsausschuss muss auch prüfen, ob die Grundrechte eine Anonymisierung von Zeugen im Schlussbericht erfordern, wobei diese Abwägungsentscheidung die besondere Bedeutung des Öffentlichkeitsprinzips im demokratischen Parlamentarismus zu berücksichtigen hat.

Bei der Wahrung der informationellen Selbstbestimmung aller Betroffenen ist von zentraler Bedeutung, dass die Betroffenen Kenntnis erhalten und ihnen auch rechtliches Gehör gewährt wird. Dies sichert § 32 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG) für den Bereich des Bundestages. Entsprechende Regelungen enthalten die Gesetze über Untersuchungsausschüsse der Länder Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern.

§ 32 PUAG vermittelt Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichtes in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, das Recht, vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichtes Stellung zu nehmen. Der wesentliche Inhalt dieser Stellungnahme ist in dem Bericht wiederzugeben.

Eine entsprechende Regelung fehlt im Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen. Das Fehlen ist misslich, da es um Grundrechtsschutz durch Verfahren geht und diese Grundrechtsrelevanz eine ausdrückliche Regelung des Prozederes geradezu erzwingt. So wäre es möglich, dass eine Verletzung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung gerade dadurch erst auffällt, dass der Betroffene informiert wird. Die Betroffenheit wird unter Umständen überhaupt nicht wahrgenommen, wenn und weil eine dem § 32 PUAG entsprechende Regelung fehlt.

B Lösung

Daher ist eine dem § 32 PUAG entsprechende Regelung in das Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags von Nordrhein-Westfalen aufzunehmen. Wegen des abweichenden Gesetzesaufbaus ist der geeignete Platz nicht ein eigener Paragraph, sondern ein zusätzlicher Absatz in § 24, der sich mit dem Schlussbericht befasst.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW. 1985 S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 684) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 24 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Absatz 7 angefügt:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

§ 24 Schlußbericht

(1) Nach Abschluß der Untersuchung erstattet der Untersuchungsausschuss dem Landtag einen schriftlichen Bericht.

(2) Die Anfertigung des Berichtsentwurfs obliegt dem Vorsitzenden. Über die Endfassung entscheidet der Untersuchungsausschuss.

(3) Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses hat das Recht, seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung in gedrängter Form darzulegen; dieser Bericht ist dem Bericht des Untersuchungsausschusses anzuschließen.

(4) Über abtrennbare Teile des Einsetzungsauftrages hat der Untersuchungsausschuss auf Verlangen des Landtags oder der Antragsteller einen Teilbericht zu erstatten, wenn die Beweisaufnahme zu diesem Teil abgeschlossen und der Bericht ohne Vorgriff auf die Beweismwürdigung der übrigen Untersuchungsaufträge möglich ist.

(5) Der Landtag kann vom Untersuchungsausschuss jederzeit bei Vorliegen eines allgemeinen öffentlichen Interesses oder wenn

ein Schlußbericht vor Ablauf der Wahlperiode nicht erstellt werden kann, einen Zwischenbericht über den Stand der Untersuchungen verlangen. Dieser darf eine Beweiswürdigung nur solcher Gegenstände der Verhandlungen enthalten, die der Untersuchungsausschuss mit zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen hat.

(6) Auf Teil- und Zwischenbericht finden die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

(7) Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichtes in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, ist vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichtes innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen, soweit diese Ausführungen nicht mit ihnen in einer Sitzung zur Beweisaufnahme erörtert worden sind. Der wesentliche Inhalt der Stellungnahme ist in dem Bericht wiederzugeben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Thomas Röckemann
Markus Wagner
Andreas Keith

und Fraktion